

Vossener Zeitung. Siebenundsechzigster Jahrgang.

Annoucen. Annahme-Vertraut: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen, Rudolphsdorf, in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Gamburg, Wien u. Basel, Haasenstein & Vogler, in Berlin, J. Neumann, Neudamm, in Breslau: Emil Kahl.

Nr. 317.

Freitag, 8. Mai. (Erscheint täglich drei Mal.)

Preis der Zeitung: Ein Quartel 1 Sgr. 6 Pf., ein Halbjahr 3 Sgr. 12 Pf., ein Jahr 6 Sgr. 24 Pf. Ein Quartel 1 Sgr. 6 Pf., ein Halbjahr 3 Sgr. 12 Pf., ein Jahr 6 Sgr. 24 Pf. Ein Quartel 1 Sgr. 6 Pf., ein Halbjahr 3 Sgr. 12 Pf., ein Jahr 6 Sgr. 24 Pf.

1874.

Amliches

Berlin, 7. Mai. Der König hat dem Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Königsbrand auf Ober-Losnitz bei Chodzieien die Erlaubnis zur Anlegung des von dem König von Bayern ihm verliehenen Großkreuzes des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone ertheilt...

Telegraphische Nachrichten.

Koblenz, 7. Mai. Die Kaiserin Augusta ist heute Mittag 11 Uhr 50 Minuten, von Lahnsstein kommend, hier eingetroffen und im königl. Residenzschlosse abgestiegen. München, 7. Mai. Die „Augsb. Allg. Zeit.“ veröffentlicht eine Korrespondenz aus München, welche sich gegen einen Artikel der „Spez. Zeit.“ vom 1. Mai d. J. „Der bairische Abgeordnete Zoerg“ und besonders gegen die darin enthaltene Angabe richtet...

Best, 7. Mai. In der heutigen Sitzung des ungarischen Delegirten-Ausschusses wurde das Budget für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten berathen. Der Minister des Aeußern, Graf Andrassy, gab auf die bezüglichen an ihn gerichteten Anfragen sehr befriedigende Erklärungen, namentlich über die Beziehungen Oesterreich-Ungarns zum Orient und zu Rußland...

Paris, 7. Mai. Die „Köln. Zeit.“ läßt sich aus Paris vom gestrigen Tage telegraphiren, daß der deutsche Kommissar für die bezüglich der Regelung der Ditzelengrenzen von Elsaß-Lothringen dort stattfindenden Verhandlungen, Vizepräsident Geh. Rath v. Ledderhose, aus Straßburg daselbst eingetroffen sei...

Budapest, 7. Mai. Der Ministerpräsident Laskar Katargi hat heute die außerordentliche Session der Kammer mit einer Botschaft des Fürsten eröffnet, in welcher mehrere finanzielle und ökonomische Vorlagen angekündigt werden.

Vom Landtage.

61. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 7. Mai, 10 Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenb. rg, Falk und Achenbach mit zahlreichen Kommissarien. Das Haus tritt in die dritte Berathung des Expropriationsgesetzes ein. Abg. Dr. Bähr: Durch die Einfügung der Organe der Kreisordnung ist dieses Gesetz nicht verbessert worden. Auch die Thätigkeit der Bezirksregierungen hat eine zu große Ausdehnung gewonnen...

die ihrem Referenten persönlich jetzt so entscheidend erscheint, so abgehandelt hat, als ob eine Kreisordnung gar nicht vorhanden wäre. Wenn ein so großer Werth auf die Instanzen gelegt wird, dann hätte der Kommissionsbericht wohl darüber etwas Näheres bringen können. Mir liegt daran, daß nicht Gesehe gemacht werden, die gar keine Rücksicht auf eben erlassene Organisationsgesetze nehmen...

Der Handelsminister behält sich seine Erklärung für § 56 vor. Abg. Windthorst (Meppen) kann für das Gesetz nicht stimmen, weil ihm der Ausdruck in §§ 1 und 2: „Die Enteignung findet im Interesse des öffentlichen Wohles statt“, zu vage erscheint und die Garantie, daß darüber definitiv eine königliche Verordnung zu entscheiden habe, ihm nicht genügt...

§ 3 wird in folgender Fassung genehmigt: „Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer königlichen Verordnung zur Für Geradlegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist.“

§ 4, welcher von der Befugnis der Bezirksregierung zur Anordnung von vorübergehenden Beschränkungen des Eigenthums handelt, erhält auf den Vorschlag des Abg. Windthorst (Bielefeld) folgenden Zusatz: „Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung jedem Betheiligten der Refers an die vorgelegte Ministerialinstanz offen.“

§ 8 erhält folgende Fassung: „Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.“

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Die Abg. Helf und Miquel und der Handelsminister Dr. Achenbach empfehlen diesen Antrag, Abg. Lasker ist mit dem ersten Satz des ersten Alineas wohl einverstanden, dagegen müsse er gegen den zweiten Satz desselben aus denjenigen Gründen stimmen, welche er schon bei der zweiten Lesung angeführt habe. Gegen den ganzen Bähr'schen Antrag erklären sich die Abg. Windthorst (Bielefeld) und Graf v. Winkingerode. Letzterer meint, das Amendement des Abg. Bähr werde von der Regierung nur aus einseitiger Rücksichtnahme für die Eisenbahngesellschaften vertheidigt.

§ 14 wird nach dem Vorschlage des Abg. Baehr, jedoch unter Streichung des zweiten Satzes des ersten Alineas angenommen. In § 23 wird auf den Vorschlag des Abg. Windthorst (Bielefeld) als Alinea 2 die Bestimmung aufgenommen, daß das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen sich insbesondere auch erstrecken soll: „Auf die zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunneln erforderlichen Grundflächen, sowie auf das für die Herstellung von Aufträgen er-

forderliche Schüttungsmaterial, jedoch nicht auf Kies, welcher mehr als 10 Prozent Kalk enthält.“ § 25 schreibt vor, daß vor der Feststellung der Entschädigung durch die Bezirksregierung eine Verhandlung mit den Betheiligten stattgefunden haben muß, zu welcher der Unternehmer, der Eigentümer und Nebenberechtigte vorgeladen werden müssen.

§ 30 gestattet gegen die Entscheidung der Bezirksregierung sowohl dem Unternehmer wie dem Eigentümer die Befreiung des Rechtsweges; der Abg. Windthorst (Bielefeld) will sie jedoch nur dem Eigentümer gestatten. Das Haus bleibt jedoch bei seinem früheren Beschlusse. § 56 lautet: „Im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und in den Hohenzollernschen Landen werden die durch dieses Gesetz der Bezirksregierung beziehungsweise dem Landrath beizulegenden Befugnisse und Obliegenheiten, a) soweit dieselben in den §§ 5, 15, 18 bis 20, 24 und 27 enthalten sind, von den Präsidenten der Bezirksregierungen; b) soweit dieselben in den §§ 3, 4, 14, 21, 32 bis 36, 42 und 53 Absatz 2 enthalten sind, von den Verwaltungsgerichten; c) soweit dieselben in den §§ 29 und 53 Absatz 1 enthalten sind, von den Kreisräthen und in den Hohenzollernschen Landen von den Amtsausschüssen wahrgenommen.“

Die in Gemäßheit des § 3 von dem Verwaltungsgericht zu treffende Entscheidung erfolgt auch das Gutachten des Kreisraaths, beziehungsweise des Magistrats in den Stadtkreisen und des Amtsausschusses in den Hohenzollernschen Landen.

Die vorliegenden Amendements beziehen sich auf die allegirten Paragraphen, welche zum Theil beibehalten werden sollen. Handelsminister Dr. Achenbach. Als die Regierung sich entschloß, das vorliegende Gesetz einzubringen, da haben wir in Erwägung gezogen, ob die alten Organe vorläufig beizubehalten seien, oder ob jetzt schon die neuen Organe der Selbstverwaltung eingeführt werden sollten. Man entschied sich für die alten Organe, namentlich weil dieselben bereits in die höchst schwierigen Geschäfte eingewachsen sind und es bedenklich erscheint, diese den neuen Organen bereits jetzt zu übertragen; ferner aber sind die Organe der Selbstverwaltung namentlich in den höheren Instanzen noch nicht vollendet.

Der Abg. von Donat schließt sich den Ausführungen des Handelsministers an, indem er ebenfalls die Urfertigkeit der höheren Instanzen der in der Kreis-Ordnung gegebenen Organe betont.

Abg. Hammacher beantragt dem Paragraphen folgenden Zusatz zu machen: „Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Gemäßheit des § 34 (nämlich in dringlichen Fällen) steht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung jedem Betheiligten der Refers an die vorgelegte Ministerialinstanz zu.“

In der Abstimmung werden unter h. die §§ 36 und 42, unter c. § 29 gestrichen und der Zusatz Hammacher angenommen.

Es folgt nun noch die Berathung über die zu diesem Gesetz vorliegenden Resolutionen. Die Kommission beantragt: „Die kaiserliche Staatsregierung aufzufordern, eine gesetzliche Regelung der Frage einzutreten zu lassen, ob und in wie weit Gemeinden bei der Anlegung neuer Ortsstraßen zu deren Kosten die Anlieger heranzuziehen berechtigt seien.“

Abg. Birchow will der Resolution folgenden Zusatz machen, und unter welchen Modalitäten durch die Feststellung eines Bebauungsplans für Städte und größere Ortschaften die Bebauung des zur Anlegung von Straßen und Plätzen bestimmten Terrains gehindert werden darf.

Abg. Haken beantragt selbstständig folgende Resolution: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, eine allgemeine Bauordnung für die Städte vorzulegen, welche die Grundstücke für die lokalen Bauordnungen normirt, namentlich auch die Frage über die unentgeltliche Abtretung des Straßenterrains und die Heranziehung der angrenzenden Grundbesitzer zu den Kosten der Straßenanlagen gesetzlich entscheidet.

Diese letztere Resolution wird abgelehnt, dagegen wird die Resolution mit dem Zusatz des Abg. Birchow angenommen.

Damit ist die dritte Berathung des Expropriationsgesetzes erledigt; die Schlußabstimmung wird erfolgen, wenn eine neue Zusammenstellung angefertigt ist.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzes wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. § 1 lautet: „Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einpruchs gewährten Frist erfolgen.“

Abg. v. Schorlemer-Alst: Leider wurde unser Antrag auf Aufhebung der Maigesetze, der für uns keine Frage der Taktik, sondern eine wahre Herzensangelegenheit war, abgelehnt. Als Antwort darauf dienten die beiden neuen Kirchengesetze, die Krönung des Gebäudes zur Vergewaltigung der katholischen Kirche. Es überkommt uns dabei das Gefühl, daß man in der Nähe, ich will nicht sagen des Henterkeils, aber doch des Damocleischwertes hat. Der Kampf ist nun soweit gediehen, daß der eine Theil siegen, der andere unterliegen muß. Sie sagen: die Regierung muß siegen; das klingt fast wie ein gelinder Zweifel (Widerspruch links), wie ein Ausdruck der Desperation; wir sagen, die Kirche wird siegen. Wer siegen muß, greift leicht zu den Mitteln brutaler Gewalt. Bei den Maigesetzen verhielt uns der Kultusminister den Frieden: „l'empire c'est la paix.“ Unter dem größten





